

Landkreis Wittenberg Der Landrat	Beschlussvorlage	
-------------------------------------	-------------------------	---

Vorlage Nr.: D 10/068/2018/1

Zur Sitzung des Kreistages Wittenberg am 12.03.2018

öffentlich

nicht öffentlich

Betreff: Stellenplan 2018, Streichung eines kw-Vermerkes im Fachdienst Jugend und Schule, Abteilung Kindschaftsrecht und Finanzen

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Votum
Ausschuss Haushalt und Finanzen	20.02.2018	Vorberatung	
Jugendhilfeausschuss	22.02.2018	Vorberatung	
Kreisausschuss	27.02.2018	Vorberatung	
Kreistag	12.03.2018	Entscheidung	

Einbringer: Landrat, Herr Dannenberg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Wittenberg beschließt, aufgrund wahrzunehmender Aufgaben gemäß § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA), die Streichung des mit Beschluss vom 20. November 2017 angebrachten kw-Vermerkes auf der Stelle SB LEQ Verwendungsnachweisprüfung im Fachdienst Jugend und Schule, Abteilung Kindschaftsrecht und Finanzen

Sachverhalt:

Entsprechend § 76 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 5 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) bestimmt der Landkreis mit dem Stellenplan die Zahl der erforderlichen Stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Ausgangspunkt für die Festlegung der Anzahl der Stellen sind damit die durch den Landkreis wahrzunehmenden Aufgaben.

Wahrzunehmende Aufgabe des Landkreises gemäß § 11 a Absatz 1 KiFöG LSA ist es, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden zu schließen. Bei den abzuschließenden Vereinbarungen handelt es sich um Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen (LEQ).

Gemäß § 11a Absatz 4 KiFöG LSA sind die Träger der Tageseinrichtungen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweis belegt darzulegen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Landkreises zur Überwachung und inhaltlichen Prüfung der Nachweispflicht.

Wesentliche Aufgaben dieser Stelle sind

1. Vorbereitung der Durchführung von Verhandlungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen (kommunal und freie Jugendhilfe) / Kindertagespflegepersonen zum Abschluss der LEQ
 - Prüfung u. a. der
 - Belegungsprognosen, bedarfsweise Hinterfragen der Angaben und Einholen von ergänzenden Informationen der Kita-Fachaufsicht,
 - Plausibilität des Personalbedarfs gem. § 21 Abs. 2 KiFöG,
 - betriebswirtschaftlichen Plausibilität von Betriebs- und Sachkosten unter Rücksichtnahme auf Rechnungsergebnisse und Prognosen,
 - Erarbeitung von Kompromissvorschlägen im Vorverfahren für kritische oder kontrovers zwischen den Verhandlungspartnern bewertete Positionen,
 - bedarfsweise Vorverhandlung über die kritischen Einzelpositionen.
2. Nachweisprüfung
 - Prüfung der vorgelegten Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres je Tageseinrichtung und Träger der Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson,
 - Analyse und Auswertung entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung,
 - Aufbereitung der Prüfergebnisse und Feststellung von Differenzen, Problemstellungen und ergänzenden Gesprächs- und Prüfbedarfen,
 - Feststellung und Dokumentation des Prüfergebnisses,
 - Vor-Ort-Prüfungen,
 - Zuarbeiten im Rahmen von Prüfungen durch Prüfeinrichtungen,
 - Bewertung von nichtzweckentsprechend verwendeter Mittel gegenüber den Trägern,
 - Rückforderung bzw. Verrechnung nichtzweckentsprechend verwendeter Mittel gegenüber den Trägern.
3. Datenerhebung und Controlling
 - Aufbereitung der von Einrichtungsträgern vorgelegten Daten,
 - Herstellung von Vergleichsübersichten im Hinblick auf einzelne Kostenpositionen und Herstellung positionsweiser Ergebnisse im Jahresvergleich für Ist- und Planwerte,
 - Führen von Datenbestandsübersichten, insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen einzelner Belege und deren Aktualität.

Durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. November 2017 ist die Aufgabenzuweisung an die Landkreise entschieden und somit bestätigt worden.

Gem. § 11a Abs. 4 KiFöG sind die Träger der Tageseinrichtungen verpflichtet, gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres darzustellen. Folglich ist der Landkreis verpflichtet, diese Unterlagen für 120 Kindertagesstätten sowie 5 Kindertagespflegepersonen auch zeitnah zu prüfen und die Ergebnisse in die weiteren LEQ-Verhandlungen einfließen zu lassen. Diese Bewertung der Einnahmen und Ausgaben wird ebenfalls seitens der Kommunen gefordert. Es soll hierbei eine zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel durch die Träger der Kindertagesstätten und der Defiziterstattung der Kommunen beurteilt und sichergestellt werden. Sie zeigen, ob es zwischen Kommune und Träger der Kindertagesstätte zu Über- oder Unterzahlungen gekommen ist.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20. November 2017 die Haushaltssatzung 2018 und den Haushaltsplan 2018 einschließlich der Bestandteile Ergebnisplan, Finanzplan, Teilpläne, Stellenplan beschlossen. Auf Antrag der Fraktion CDU wurden alle mit dem Stellenplan 2018 zusätzlich einzurichtenden Stellen auf ein Jahr befristet und haben einen kw-Vermerk 31.12.2018 erhalten.

Gemäß § 5 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind Stellen des Stellenplans als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen und mit einem kw-Vermerk zu versehen, wenn sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Durch den o. g. Beschluss des Kreistages wurde auch an der Stelle SB LEQ Verwendungsnachweisprüfung im Fachdienst Jugend und Schule ein kw-Vermerk angebracht.

Dieser auf der Stelle des SB LEQ Verwendungsnachweisprüfung angebrachte kw-Vermerk muss aufgrund der gesetzlich festgelegten Aufgaben gestrichen werden.

Ohne Aufhebung des kw-Vermerkes können gesetzlich normierte Aufgaben nicht ausgeführt werden und darüber hinaus können Prüfungen derzeit nur sehr eingeschränkt erfolgen, da bisher nur eine Stelle im Bereich LEQ vorhanden ist, welche vollumfänglich mit der Vorbereitung und Vereinbarung der jeweils neuen LEQ befasst (jährlich 125 LEQ) ist. Hinzu kommt, dass sich derzeit drei Verwendungsnachweisprüfungen im Schiedsstellenverfahren befinden, welche ebenfalls durch den Kollegen der bereits vorhandenen Stelle mitbearbeitet werden müssen. Die Verwendungsnachweise sind zwingend erforderlich als plausible Kalkulationsgrundlage für den Abschluss der folgenden LEQ. Ebenfalls unerlässlich ist die ordnungsgemäße Prüfung dieser Verwendungsnachweise.

Die Aufrechterhaltung des kw-Vermerkes hätte daneben weitere nachteilige Auswirkungen:

- Ohne weitere dauerhafte und jährliche Überprüfung der durch die Träger eingereichten Verwendungsnachweise kann der Landkreis seine i. S. v § 11a KiFöG zugewiesenen Aufgaben nicht bzw. nur bedingt wahrnehmen.
- Dies hätte zur Folge, dass Kalkulationen nicht überprüft werden können, was letztlich zum Nachteil der Träger und in der Folge auch für die Kostenträger führt.
- Darüber hinaus können gesetzlich normierte Fristen im Rahmen von § 78g Abs. 2 SGB VIII bezüglich der Verpflichtung des Landkreises als Träger öffentlicher Jugendhilfe, die LEQ-Vereinbarungen innerhalb von 6 Wochen zu schließen, nicht eingehalten werden. Daraus könnte es zu weiteren Schiedsstellenverfahren kommen.
- Gemäß § 78b SGB VIII haben die Träger aus der gesetzlich normierten Verpflichtung des Landkreises zum Abschluss von LEQ-Vereinbarungen einen Anspruch auf Abschluss dieser LEQ-Vereinbarung. Bei Nichteinhaltung der oben genannten Abschlussverpflichtung des Landkreises könnte es zu weiteren Schiedsstellenverfahren kommen.

Der Jugendhilfeausschuss hatte bereits am 31.08.2017 ein positives Votum zur dauerhaften Aufnahme der Stelle in den Haushaltsplan 2018 abgegeben.

Auch nach nochmaliger Prüfung seitens der Verwaltung steht fest, dass der Stellenbedarf für die Stelle als SB LEQ Verwendungsnachweisprüfung aus den oben dargelegten Gründen sachlich gerechtfertigt ist und nicht nur vorübergehend besteht. Damit liegen die Voraussetzungen für die Anbringung eines kw-Vermerkes auf der Stelle SB LEQ Verwendungsnachweisprüfung im Fachdienst Jugend und Schule nicht vor.

Der Kreistag wird daher um Aufhebung dieses kw-Vermerkes gebeten.

Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) BS LSA 2160.15, zuletzt geändert durch § 1 Drittes ÄndG vom 29. 11. 2016 (GVBl. LSA S. 354) in der zurzeit geltenden Fassung §§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 98

ff. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung

- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit geltenden Fassung

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Haushaltsjahr 2018 und die Folgejahre wurde die Stelle bei der Personalkostenplanung berücksichtigt. Die finanziellen Mittel stehen im Deckungskreis 1111 zur Verfügung.

Landrat

Anlagen:

keine

	<u>Erarbeiter</u>
Fachdienstleiter	Frau Schmarje
Fachdienst	Organisation, IT und Personal
Tel.	03491 479 763
Erstellungsdatum der Vorlage	01.02.2018